

Gartenordnung

Kleingartenverein Taufkirchen/Vils e. V.

Stand: Juli 2025



Gartenordnung des Kleingartenverein Taufkirchen/Vils e. V.

Diese Gartenordnung basiert auf der Fassung von 2018 und wurde inhaltlich überarbeitet und ergänzt. Sie dient dem geregelten und verantwortungsvollen Miteinander in der Kleingartenanlage und ist Bestandteil des Pachtvertrags.

Gartenordnung des Kleingartenverein Taufkirchen/Vils e. V.

Stand: Juli 2025

Vorwort

Liebe Pächterinnen und Pächter,

unsere Gartenanlage lebt vom Miteinander, vom verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Nachbarschaft – und von klaren Regeln, die Orientierung geben und unser gemeinsames Wirken ermöglichen.

Mit der vorliegenden Gartenordnung möchten wir euch eine verständliche, aktualisierte und zeitgemäße Grundlage an die Hand geben. Sie basiert auf bewährten Prinzipien und wurde an vielen Stellen konkretisiert und erweitert – insbesondere im Hinblick auf Umweltschutz, Inklusion, Sicherheit, Nutzung unserer gemeinschaftlichen Ressourcen und die veränderten Anforderungen unserer Zeit.

Die Gartenordnung dient nicht der Gängelung, sondern dem Schutz des wertvollen Raums, den wir gemeinsam pflegen. Wir bitten alle Pächterinnen und Pächter, sich mit den Inhalten vertraut zu machen und im Sinne eines harmonischen und respektvollen Miteinanders danach zu handeln.

Der Vorstand

KGV Taufkirchen/Vils e. V.

 **Inhaltsverzeichnis – Gartenordnung KGV Taufkirchen/Vils e. V. (Stand: Juli 2025)**

- | | |
|---|--|
| <p>I.  Grundlagen & Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none">1. Nutzung des Gartens2. Bewirtschaftung der Gärten3. Tier- und Umweltschutz im Kleingarten4. Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung5. Lagerung gefährlicher Stoffe <p>II.  Bauliche Gestaltung</p> <ul style="list-style-type: none">6. Laube und bauliche Anlagen7. Gewächshäuser8. Teiche und Wasserbecken9. Zäune und Einfriedungen10. Wasserwege11. Bäume und Hecken <p>III.  Technik & Versorgung</p> <ul style="list-style-type: none">12. Stromversorgung und PV-Module13. Wasserentnahme aus dem Bach14. Kompostierung und Abfall <p>IV.  Verbote & Einschränkungen</p> <ul style="list-style-type: none">15. Tierhaltung16. Feuer und Grillen17. Nutzung elektronischer Geräte18. Videoüberwachung im Kleingarten19. Ruhezeiten | <p>Seite 5 - 7</p> <p>Seite 8 - 12</p> <p>Seite 13 - 14</p> <p>Seite 15 - 17</p> |
|---|--|

V.  **Gemeinschaft & Miteinander** Seite 18 - 22

- 20. Gemeinschaft & Miteinander im Kleingarten
- 21. Nutzung der Parkplätze
- 22. Spielgeräte im Garten
- 23. Barrierefreiheit und Inklusion
- 24. Verhalten bei Gefahr und Notfällen
- 25. Pächterwechsel
- 26. Teilnahme Volksfestauszug
- 27. Gemeinschaftseinrichtungen
- 28. Offenes Gartengespräch

VI.  **Verwaltung & Vertragliches** Seite 23 - 30

- 29. Der Pachtvertrag
- 30. Zuständigkeit des Vereins
- 31. Verstöße, Kontrolle und Sanktionen
- 32. Bezahlungsmodell und Zahlungsabwicklung
- 33. Datenschutz
- 34. Kontakt zur Vorstandshaft
- 35. Preisstaffelung und Beiträge
- 36. Informationsquellen
- 37. Übersichtsplan der Gartenanlage
- 38. Verweis auf Satzung und Pachtvertrag

I. Grundlagen & Nutzung

1. Nutzung des Gartens

Die Gärten dienen der kleingärtnerischen Nutzung. Ziel ist der Anbau von Obst, Gemüse und Zierpflanzen für den Eigenbedarf.

Eine gewerbliche Nutzung ist unzulässig.

2. Bewirtschaftung der Gärten

Die Nutzung der Kleingärten hat im Sinne des Bundeskleingartengesetzes zu erfolgen. Das bedeutet: Der Garten soll in erster Linie gärtnerisch genutzt und gepflegt werden. Er ist kein Freizeit- oder Erholungsgrundstück im klassischen Sinne.

Grundsätze der Bewirtschaftung:

- Mindestens ein Drittel der Gartenfläche ist für den Anbau von Obst, Gemüse und Kräutern zu verwenden (Nutzung zur Selbstversorgung).
- Zier- und Blumenbeete, gepflegte Rasenflächen und Aufenthaltsbereiche sind erlaubt, dürfen aber nicht überwiegen.
- Der Garten ist laufend zu pflegen: Rasen mähen, Beete jäten, Wege freihalten, Laube und Einfriedungen instandhalten.
- Die Nutzung ist nachhaltig, bodenschonend und umweltverträglich zu gestalten (z. B. durch Mulchen, Kompostierung, Verzicht auf Torf).
- Die Kompostierung organischer Gartenabfälle auf der Parzelle ist verpflichtend. Offene Komposthaufen sind ordentlich anzulegen.

Nicht erlaubt:

- Dauerhafte Versiegelung großer Flächen (z. B. mit Beton, Pflaster oder Kies),
- Verwahrlosung des Gartens („Wildgärten“ oder Unkrautfluren),
- Zweckentfremdung als Lagerfläche, Werkstatt oder Veranstaltungsort.

Der Garten dient dem gärtnerischen Eigenbedarf und der Erholung im Einklang mit der Natur. Der Vorstand behält sich regelmäßige Kontrollen vor. Bei Nichtbewirtschaftung oder grober Vernachlässigung können Auflagen oder im Wiederholungsfall Kündigungen ausgesprochen werden.

3. Tier- und Umweltschutz im Kleingarten

Der Kleingarten ist Teil eines sensiblen Naturraums. Als Pächter tragen Sie Mitverantwortung für den Schutz von Tieren, Pflanzen und natürlichen Ressourcen.

Tierschutz

- Wildtiere wie Insekten, Igel, Vögel oder Amphibien finden in der Gartenanlage Lebensraum und Rückzugsorte.
- Das Zerstören von Nestern, Brutstätten oder Unterschlüpfen ist untersagt und kann naturschutzrechtlich verfolgt werden.
- Das Anlegen von insektenfreundlichen Blühflächen, Totholzbereichen, Vogelnistkästen oder Igelquartieren ist ausdrücklich erwünscht.
- Gifte und Fallen zur Schädlingsbekämpfung sind nur mit Genehmigung und in Ausnahmefällen zulässig.

Umweltschutz

- Der Einsatz von Pestiziden, Herbiziden oder Kunstdünger ist möglichst zu vermeiden. Bevorzugt werden biologische und mechanische Methoden.
- Gartenabfälle sind auf der Parzelle zu kompostieren oder ordnungsgemäß zu entsorgen – kein Verbrennen!
- Das Wasser aus dem Bach darf nur in üblichen Mengen und entsprechend den behördlichen Vorgaben entnommen werden.
- Der Verzicht auf Torfprodukte schützt Moore und Klima – bitte verwenden Sie torffreie Erden.
- Plastikmüll, Altgeräte und Sonderabfälle haben im Garten nichts verloren.

Verantwortung

Ein verantwortungsvoller Umgang mit Tieren, Pflanzen und Ressourcen ist Teil der Gemeinschaftspflicht jedes Pächters. Der Vorstand kann Maßnahmen anordnen oder auf Verstöße hinweisen, um den Naturraum Kleingarten langfristig zu schützen.

4. Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich zu vermeiden. Bei Auftreten von pflanzlichen Schädlingen oder Krankheiten ist auf biologische und mechanische Verfahren zurückzugreifen.

Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand zulässig.

Pächter sind verpflichtet, bei starkem Befall geeignete Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks zu ergreifen, um eine Ausbreitung auf Nachbargärten zu verhindern.

Der Verein ist zur Bekämpfung von Ratten verpflichtet und kommt dieser Aufgabe regelmäßig nach.

Eigenmächtige Bekämpfungsmaßnahmen durch Pächter sind nicht zulässig.

Den Anweisungen des Vorstands und des beauftragten Schädlingsbekämpfers ist Folge zu leisten. Die Standorte von Köderboxen sind dem Schädlingsbekämpfer jederzeit zugänglich zu machen. Das Entfernen oder Verändern der Position von Köderboxen ist verboten.

5. Lagerung gefährlicher Stoffe

In der Gartenanlage dürfen gefährliche, leicht entzündliche oder umweltschädliche Stoffe nur in haushaltsüblichen Mengen gelagert werden – und auch nur dann, wenn eine sichere und sachgerechte Aufbewahrung gewährleistet ist.

Dazu zählen insbesondere:

- Benzin, Öl und andere Kraftstoffe
- Farben, Lacke, Lösungsmittel
- Schädlingsbekämpfungsmittel oder Düngemittel mit Gefahrenkennzeichnung

Diese Stoffe sind in dicht schließenden Originalbehältern, vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung geschützt sowie außerhalb der Reichweite von Kindern zu lagern. Offene Lagerung oder unsachgemäße Entsorgung sind streng untersagt.

Eine gewerbliche Nutzung oder Lagerung ist in der Gartenanlage grundsätzlich nicht zulässig.

Bei Verstößen behält sich der Vorstand Maßnahmen gemäß der Gartenordnung und ggf. rechtliche Schritte vor.

II. Bauliche Gestaltung

6. Laube und bauliche Anlagen

Die Laube darf die maximal zulässige Grundfläche von 24 m² (inklusive überdachtem Freisitz) nicht überschreiten. Die maximale Traufhöhe beträgt 2,35 m. Die Bauweise muss eingeschossig und in Holzbauweise auf Plattenfundamenten mit Kiesunterbau erfolgen.

Die Grundfläche gliedert sich wie folgt:

Laubengröße: max. 15 m²

Überdachter Freisitz (Terrasse oder Pergola): max. 9 m²

→ Gesamtfläche: max. 24 m²

Eine Nutzung der Laube zum dauerhaften Wohnen oder Übernachten ist unzulässig.

Bauliche Veränderungen, Erweiterungen oder Neubauten – auch im Bereich von Terrassen, Überdachungen, Einfriedungen, Regenwasserzisternen, Fundamenten oder Nebenanlagen – bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Vereinsvorstand. Ein entsprechender Bauantrag mit Planskizze und Beschreibung ist rechtzeitig einzureichen.

Nicht genehmigte Bauvorhaben können auf Kosten des Pächters zurückgebaut werden.

Die bauliche Ausführung muss sicherstellen, dass:

- sie sich in das Gesamtbild der Anlage einfügt,
- die Belange der Nachbarparzellen (z. B. Licht, Sicht, Abstände) gewahrt bleiben,
- keine Beeinträchtigung der Sicherheit oder gemeinschaftlicher Wege erfolgt,
- bei Dachflächen nur lichtunempfindliche Materialien verwendet werden,
- Regenwasser kontrolliert abgeleitet wird, möglichst über Regentonnen.

Bauten, die vor Inkrafttreten dieser Gartenordnung rechtmäßig errichtet wurden, dürfen weiterhin genutzt werden, auch wenn sie den neuen Bestimmungen nicht vollständig entsprechen.

Umbauten, Erweiterungen oder Neubauten solcher Bestandsbauten sind jedoch anmeldungs- und genehmigungspflichtig und müssen den aktuell geltenden Regelungen entsprechen.

7. Gewächshäuser im Kleingarten

Gewächshäuser ermöglichen eine verlängerte Gartensaison, die Anzucht empfindlicher Pflanzen und den Schutz vor Witterungseinflüssen. Damit sie mit dem Charakter der Kleingartenanlage vereinbar sind, gelten bestimmte Regeln:

 Erlaubt ist:

- der Aufbau eines Gewächshauses mit max. 6 m² Grundfläche,
- eine schlichte, einfache Ausführung mit transparentem Kunststoff oder Glas,
- die Nutzung ausschließlich zum Anbau von Pflanzen (keine Lager-, Werk- oder Aufenthaltsräume),
- die standfeste, gepflegte Aufstellung mit ausreichendem Abstand zu Nachbargrenzen.

 Nicht erlaubt ist:

- der Bau fester Fundamente oder Betonplatten,
- jede Form der Nutzung zu anderen Zwecken als gärtnerischer Pflanzenanzucht,
- der Anschluss an das Stromnetz ohne Genehmigung.

 Genehmigungspflicht:

Vor dem Aufstellen ist der Vorstand schriftlich zu informieren. Bei größeren oder festen Konstruktionen ist eine Genehmigung erforderlich.

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses kann der Rückbau verlangt werden.

Gewächshäuser sollen sich optisch ins Gesamtbild der Anlage einfügen und dürfen keine Schatten oder Beeinträchtigungen für Nachbarparzellen verursachen. Die Pflege und Sicherheit liegen in der Verantwortung des Pächters.

8. Teiche und Wasserbecken

Teiche und Wasserbecken dürfen in Kleingärten nur in kleiner, ungefährlicher Ausführung (max. 2 m² Wasserfläche und 40 cm Tiefe) und ohne Gefährdung für Kinder angelegt werden.

Sie dürfen nicht in Bachnähe errichtet werden und müssen so gestaltet sein, dass keine Gefahr für Nachbargärten oder die Umwelt entsteht.

Planschbecken sind vorübergehend zulässig, wenn sie nach Gebrauch vollständig entleert und entfernt werden.

9. Zäune im Kleingarten – natürlich abgrenzen, nicht abschotten

Ein Zaun im Kleingarten soll nicht trennen, sondern den Garten rahmen und schützen, ohne sich von der Nachbarschaft abzukapseln. Er ist Teil des Gartenbildes – natürlich, freundlich und zurückhaltend.

Ob geflochten, gesteckt oder genagelt:

Die Einfriedung soll sich harmonisch ins Gesamtbild der Anlage einfügen, stabil sein – und vor allem offen wirken.

 Erlaubt sind z. B.:

- Weiden- oder Haselgeflecht – lebendig und naturverbunden,
- offene Holzstrukturen wie Holzgitter, Staketenzaun oder schlichte Steckzäune,
- Kombinationen aus Holzpfosten mit lockerer Rankhilfe oder Bepflanzung,
- ungefärbtes oder dezent gestrichenes Naturholz,

max. Höhe:

- 1,25 m an Nachbargrenzen,
- 1,00 m an Wegen.

Die Einfriedung darf sichtdurchlässig sein, Luft und Licht durchlassen und den Blickkontakt nicht verhindern.

 Nicht erlaubt:

- Maschendraht, Metallzäune, Plastikzäune oder Gabionen,
- Blickdichte Wände oder Matten (z. B. aus Bambus, PVC, Planen),
- Thuja, Kirschchlorbeer oder andere dichte Sichtschutzpflanzen,
- Mauern, Beton- oder Steinbauelemente,
- Gefährliche oder abschreckende Elemente wie Stacheldraht oder spitze Aufsätze.

 Allgemeine Hinweise:

- Die Pflege des Zauns liegt in der Verantwortung des Pächters,
- An gemeinsamen Grenzen: Abstimmung mit dem Nachbarn ist Pflicht,
- Entlang des Bachs bleibt ein mindestens 2 m breiter, freier Pflegestreifen – Zäune, Hecken oder feste Hindernisse sind dort untersagt,
- Zäune dürfen nicht auf Gemeinschaftswege oder fremde Parzellen ragen.

10. Wasserwege für Gärten ohne Bachzugang

Einige Gärten in unserer Anlage haben keinen direkten Zugang zum Bach. Um auch diesen Pächtern die Nutzung des Bachwassers zu ermöglichen, verlaufen **Wasserwege** über einzelne Gärten mit Bachlage.

Diese Wege dienen ausschließlich der **Wasserentnahme** und erfordern gegenseitige Rücksichtnahme:

-  Die Wege dürfen betreten werden – **ausschließlich zur Wasserholung** oder zur Wartung von Schläuchen.
-  **Verweilen oder private Nutzung** der durchquerten Gärten ist nicht erlaubt.
-  Die Besitzer der Bachgärten halten die Wege bitte **frei zugänglich** (z. B. keine Barrieren, keine Zäune, kein dichter Bewuchs).
-  Die Nutzer der Wasserwege verhalten sich **rücksichtsvoll, leise und sauber**.

 **Die Wasserwege sind im Übersichtsplan eingezeichnet.**

Diese Regelung dient einem fairen Miteinander in unserer Gartenanlage. Bei Fragen oder Schwierigkeiten steht der Vorstand gerne zur Verfügung.

11. Bäume und Hecken im Kleingarten

Bäume:

Die Anpflanzung und Pflege von Bäumen im Kleingarten unterliegen besonderen Vorgaben:

- Nur kleinwüchsige Obstbäume (z. B. auf schwach wachsender Unterlage) sind zulässig.
- Das Pflanzen von großwüchsigen Bäumen (z. B. Walnuss, Birke, Ahorn, Kastanie, Fichte, Tanne) ist nicht gestattet.
- Bereits vorhandene, nicht genehmigte Großbäume können vom Vorstand zum Rückschnitt oder zur Entfernung aufgefordert werden.
- Der Rückschnitt muss regelmäßig erfolgen, um Schattenwurf, Laubfall und Wurzelschäden auf Nachbarparzellen und Wegen zu vermeiden.
- Bei Baumfällungen ist ggf. eine behördliche Genehmigung erforderlich.

Hecken:

- Hecken dienen der Begrenzung und Strukturierung der Parzelle, sind aber keine Sichtschutzanlagen.
- Die maximale Höhe für Hecken beträgt 1,20 m an Nachbargrenzen und 1,00 m an Gemeinschaftswegen.
- Thuja, Kirschlorbeer und andere nicht heimische Sichtschutzgehölze sind nicht zulässig.

- Hecken sind regelmäßig zu schneiden und dürfen keine Wege oder Nachbarflächen beeinträchtigen.
- Wilde Brombeeren und Ausläufer bildende Arten (z. B. Bambus, Robinie) sind unerwünscht und ggf. zu entfernen.

EANTWURF

III. Technik & Versorgung

12. Stromversorgung / PV-Module

Die Installation von PV-Modulen auf Lauben ist mit schriftlicher Genehmigung des Vorstands zulässig.

Zulässig ist ausschließlich die Eigenversorgung (z. B. Licht, Ladegeräte). Einspeisung ins Netz ist untersagt.

13. Wasserentnahme aus dem Bach

Die Entnahme von Wasser aus dem angrenzenden Bach ist mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt.

Die Entnahme ist in üblichen Mengen für die Gartenbewässerung bis auf Widerruf zulässig.

14. Kompostierung und Abfall

Organische Gartenabfälle sind umweltgerecht im eigenen Garten zu kompostieren. Die Kompostierung dient der Förderung eines natürlichen Stoffkreislaufs und der Bodenverbesserung.

Die Anlage von Kompostplätzen in unmittelbarer Nähe zum Bach oder zu anderen Gewässern ist nicht gestattet. Dies erfolgt auf Grundlage einer Auflage des Wasserwirtschaftsamtes zum Schutz der Wasserqualität.

Der Verein behält sich das Recht vor, bei unsachgemäßer Nutzung oder Belästigung durch Geruch oder Schädlingsbefall die Kompostierung auf einzelnen Parzellen einzuschränken oder zu untersagen.

Die Entsorgung von Hausmüll, Sperrmüll, Sondermüll oder sonstigen Abfällen ist auf dem Vereinsgelände untersagt. Eine Lagerung oder Verbrennung dieser Stoffe ist verboten und kann zu Sanktionen führen.

Die Abgrenzung der Parzellen darf ausschließlich mit einfachen, naturnahen Zäunen erfolgen, z. B. Holzgitter- oder Flechtzäunen aus Weide oder Hasel. Maschendraht, Metallzäune, Mauern oder blickdichte Sichtschutzelemente sind unzulässig.

Die maximale Höhe der Zäune beträgt 1,25 Meter. Die Gestaltung soll sich harmonisch in das Gesamtbild der Anlage einfügen. Bei gemeinsamen Grenzen sind Zäune in Abstimmung mit der Nachbarparzelle zu errichten und zu pflegen.

Entlang des Bachlaufes muss ein ungehinderter Durchgang möglich bleiben. Hierfür ist ein mindestens 2 Meter breiter Kontroll- und Pflegekorridor freizuhalten. Dieser Bereich darf nicht durch Zäune, bauliche Anlagen, Anpflanzungen oder andere Hindernisse versperrt oder eingeengt werden.

Der Durchgang dient der regelmäßigen Pflege, der Wegesicherung für Vereinsarbeiten sowie der Wartung und Kontrolle durch das Wasserwirtschaftsamtsamt.

Bei Nichteinhaltung kann der Rückbau angeordnet und auf Kosten des Pächters durchgeführt werden.

IV. Verbote & Einschränkungen

15. Tierhaltung im Kleingartenverein

Die Haltung von Tieren – insbesondere von Hühnern, Hasen, Kaninchen, Tauben, Bienenvölkern oder anderen Kleintieren – ist im Kleingartenverein ausdrücklich verboten.

Dies gilt ebenso für das Aufstellen von Stallungen, Käfigen, Behausungen oder Volieren jeglicher Art.

Der Kleingarten dient der gärtnerischen Nutzung und Erholung. Eine Tierhaltung widerspricht diesem Zweck und ist nicht zulässig.

Das Mitbringen von Haustieren ist nur vorübergehend erlaubt, sofern dadurch keine Belästigung oder Gefährdung anderer Pächter erfolgt.

Die Parzellen sind kein Tierhaltungsraum im Sinne des Tierschutzgesetzes.

Zuwiderhandlungen können zur Abmahnung oder zum Entzug des Pachtverhältnisses führen.

16. Feuer und Grillen

Offenes Feuer ist in der gesamten Gartenanlage grundsätzlich verboten. Das betrifft insbesondere Lagerfeuer, Feuerschalen, Feuerkörbe sowie das Verbrennen von Gartenabfällen oder anderen Materialien. Diese Maßnahmen unterliegen gesetzlichen Verboten (§ 28 BImSchG, Art. 16 BayImSchG) und stellen ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar.

Das Grillen mit handelsüblichen Geräten (Holzkohle-, Gas- oder Elektrogrill) ist auf der eigenen Parzelle zulässig, sofern:

- keine Rauch- oder Geruchsbelästigung für benachbarte Parzellen entsteht,
- der Grill sicher aufgestellt ist (nicht auf Wegen, unter Bäumen oder Hecken),
- ein geeigneter Feuerlöscher oder Wasser bereitsteht,
- keine Brandgefahr durch Trockenheit oder Wind besteht,
- Rücksicht auf Ruhezeiten und Nachbarn genommen wird.

Bei erhöhter Trockenheit oder behördlicher Waldbrandwarnstufe kann der Vorstand temporäre Grillverbote aussprechen.

Das Verbrennen von Holz, Laub, Ästen oder anderem Gartenmaterial ist stets unzulässig.

Zuwiderhandlungen können ordnungsrechtlich geahndet werden und zum Ausschluss aus dem Verein führen.

17. Nutzung elektronischer Geräte

Der Gebrauch elektronischer Geräte wie Musikboxen, Radios oder Lautsprecher ist im Garten grundsätzlich erlaubt – sofern andere Pächterinnen und Pächter nicht gestört werden.

Die Lautstärke ist stets so zu wählen, dass die Ruhe und Erholung in der Gartenanlage gewährleistet bleibt. Musik oder Geräusche dürfen die angrenzenden Parzellen nicht unzumutbar beeinträchtigen. Insbesondere während der Ruhezeiten (siehe allgemeine Nutzungshinweise) ist auf geräuscharmes Verhalten zu achten.

Partys oder Veranstaltungen mit Beschallung sind genehmigungspflichtig und müssen im Vorfeld mit dem Vorstand abgestimmt werden.

Im Sinne eines rücksichtsvollen und nachbarschaftlichen Miteinanders wird um gegenseitige Rücksichtnahme und direkte Kommunikation bei Störungen gebeten.

18. Videoüberwachung im Kleingarten

Der Einsatz von Videokameras auf dem eigenen Gartengrundstück ist grundsätzlich möglich, unterliegt jedoch strengen rechtlichen Vorgaben:

-  Zulässig ist ausschließlich die Überwachung des eigenen Gartens.
Gemeinschaftsflächen, Wege oder Nachbargärten dürfen keinesfalls im Bildausschnitt erscheinen.

-  Ein gut sichtbares Hinweisschild mit dem Hinweis auf Videoüberwachung ist verpflichtend anzubringen.

-  Zweckbindung: Die Videoüberwachung darf nur dem Schutz vor Diebstahl oder Vandalismus dienen – eine Dauerüberwachung ist unzulässig.

-  Aufnahmen dürfen nur kurzfristig gespeichert und müssen nach wenigen Tagen automatisch gelöscht werden.

-  Eine Rücksprache mit dem Vorstand wird dringend empfohlen. Die Zustimmung wird schriftlich dokumentiert.

Bitte beachtet: Bei Verstößen gegen geltendes Datenschutzrecht drohen Beschwerden, behördliche Maßnahmen oder im schlimmsten Fall der Verlust des Pachtverhältnisses.

19. Ruhezeiten

Lärmintensive Arbeiten – wie z. B. der Einsatz von Rasenmähern, Motorsägen oder anderen lauten Geräten – sind ausschließlich zu folgenden Zeiten gestattet:

- Montag bis Freitag: von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 19:00 Uhr
- Samstag: von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen sind lärmintensive Tätigkeiten grundsätzlich nicht erlaubt.

V. Gemeinschaft & Miteinander

20. Gemeinschaft und Miteinander im Kleingarten

Der Kleingartenverein ist mehr als nur eine Ansammlung von Parzellen – er ist eine Solidargemeinschaft. Alle Mitglieder tragen gemeinsam Verantwortung für Pflege, Erhalt und ein gutes Miteinander in der Anlage.

Gemeinschaftspflichten

- Mithilfe bei gemeinschaftlichen Arbeiten, z. B. bei der Pflege von Wegen, Hecken, Zäunen, Spiel- oder Gemeinschaftsflächen,
- Einhaltung der Gartenordnung und gegenseitige Rücksichtnahme,
- Unterstützung des Vorstands bei der Umsetzung gemeinsamer Aufgaben,
- Verantwortungsvoller Umgang mit Umwelt, Nachbarn und der gesamten Anlage.

 Als Richtwert gelten drei Stunden gemeinschaftliches Engagement pro Jahr. Diese freiwillige Beteiligung stärkt das Gemeinschaftsgefühl und trägt zum guten Zustand unserer Anlage bei.

Bei Bedarf kann der Vorstand nicht geleistete Stunden mit einem angemessenen Ausgleich belegen.

Engagement erwünscht

Der Verein lebt vom ehrenamtlichen Einsatz seiner Mitglieder – sei es im Vorstand, im Beirat, bei Veranstaltungen oder durch handwerkliche Hilfe. Jede helfende Hand zählt!

Miteinander statt Gegeneinander

- Ein respektvoller und freundlicher Umgangston ist Grundlage jeder funktionierenden Gemeinschaft.
- Konflikte sollen offen, sachlich und möglichst im Gespräch geklärt werden.
- Unsere Gartenanlage soll ein Ort der Ruhe, Freude und Begegnung für alle Mitglieder und ihre Familien sein.

21. P Nutzung der Parkplätze

Die Parkplätze des Kleingartenvereins stehen ausschließlich den aktiven Pächterinnen und Pächtern sowie deren Angehörigen und Besuchern während ihres Aufenthalts in der Gartenanlage zur Verfügung. Pro Gartenparzelle ist ein Fahrzeug zugelassen.

Dauerhaftes Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern oder Wohnmobilen ist nicht gestattet. Auch das Übernachten im Fahrzeug sowie das Lagern von Gegenständen jeglicher Art ist untersagt.

Die Zufahrten und Durchgänge müssen jederzeit frei bleiben, insbesondere für Rettungsfahrzeuge, Lieferdienste oder Handwerker. Das Parken auf den Wegen, der Vereinswiese, vor Toren und Einfahrten sowie auf angrenzenden Wiesen oder Grundstücken ist nicht erlaubt.

Diese Flächen sind freizuhalten, um regelmäßige Pflegearbeiten wie Mähen, Begehen oder Reparaturmaßnahmen zu ermöglichen.

Im Sinne eines rücksichtsvollen und gemeinschaftlichen Miteinanders bitten wir alle Gartenfreundinnen und -freunde, die Stellflächen zweckgebunden und fair zu nutzen. Bei Fragen oder besonderen Situationen kann der Vorstand angesprochen werden.

22. 🎊 Spielgeräte im Garten

Das Aufstellen von einfachen Spielgeräten wie Schaukeln, Sandkästen oder Rutschen ist erlaubt, sofern sie in angemessener Größe stehen, keine Gefährdung darstellen und das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigen.

Die Geräte müssen standsicher sein, dürfen nicht in Nachbarparzellen hineinragen und sind so zu platzieren, dass keine unzumutbare Lärmbelästigung oder Sichtbeeinträchtigung entsteht.

Größere oder fest installierte Bauten (z. B. Klettertürme) bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vereinsvorstand.

Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr – Eltern haften für ihre Kinder.

23. ⚒ Barrierefreiheit und Inklusion

Der Verein setzt sich für eine offene, inklusive und barrierearme Gartenanlage ein. Ziel ist es, dass sich alle Menschen – unabhängig von Alter, körperlicher Einschränkung oder Herkunft – aktiv am Vereinsleben beteiligen können.

Bei der Planung und Pflege von Wegen, Gemeinschaftseinrichtungen und Vereinsveranstaltungen wird darauf geachtet, dass diese möglichst zugänglich, sicher und leicht nutzbar sind. Stolperstellen, unnötige Barrieren oder Engstellen sollen vermieden werden.

Pächterinnen und Pächter sind eingeladen, auf Barrierefreiheit Rücksicht zu nehmen – etwa bei der Gestaltung der Wege auf ihren Parzellen oder beim Zugang zu Vereinsflächen.

Der Verein fördert ein respektvolles Miteinander und eine Atmosphäre, in der sich alle willkommen fühlen – unabhängig von körperlichen, geistigen oder sozialen Voraussetzungen.

24. 🚨 Verhalten bei Gefahr und Notfällen

Im Falle von Unfällen, Bränden, Einbrüchen oder anderen Gefahrenlagen ist umsichtig und besonnen zu handeln. Der Schutz von Menschen steht immer an erster Stelle.

Folgende Hinweise gelten für den Notfall:

- Notrufnummern (112 für Feuerwehr/Rettung, 110 für Polizei) sollten allen bekannt sein
– sie hängen auch im Schaukasten aus.
- Unfälle und besondere Vorkommnisse sind umgehend dem Vorstand zu melden.
- Brände sind – wenn gefahrlos möglich – mit verfügbaren Mitteln (z. B. Wassereimer, Sand) zu bekämpfen.
- Bei Gefahr durch Gas, Strom oder chemische Stoffe ist Abstand zu halten und professionelle Hilfe zu alarmieren.
- Erste Hilfe sollte immer geleistet werden.

Der Verein sorgt für eine regelmäßige Kontrolle sicherheitsrelevanter Einrichtungen und informiert über Vorsorgemaßnahmen bei besonderen Wetterlagen oder Gesundheitsrisiken.

25. 🏠 Pächterwechsel

Ein Wechsel des Pächters ist nur in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand möglich. Der Garten ist Vereinseigentum bzw. Teil des gepachteten Gesamtgrundstücks – ein privater Weiterverkauf oder eine eigenmächtige Übergabe der Parzelle ist nicht zulässig.

📌 Ablauf eines Pächterwechsels:

- 1) Kündigung des bestehenden Pachtvertrags schriftlich gegenüber dem Vorstand.
- 2) Begehung der Parzelle durch den Vorstand zur Bewertung des Zustands und der vorhandenen Aufbauten.
- 3) Absprachen zur Übergabe beweglicher Gegenstände (z. B. Laubeneinrichtung, Gartengeräte) sind rein privat, dürfen aber nicht bindend für den Verein sein.
- 4) Zustimmung des Vereins zur Wiedervergabe der Parzelle an einen neuen Pächter – auf Grundlage der Warteliste oder in Abstimmung mit dem Vorstand.
- 5) Abschluss eines neuen Pachtvertrags durch den Verein mit dem Nachfolger.

⚠️ Wichtige Hinweise:

- Bei der Übergabe muss sichergestellt sein, dass der Garten ordnungsgemäß bewirtschaftet wurde.
- Bauliche oder pflanzliche Mängel können die Wiedervergabe verzögern oder verhindern.
- Finanzielle Forderungen (z. B. ausstehende Beiträge, Nebenkosten) sind vor dem Wechsel zu begleichen.

26. 🎉 Teilnahme am Volksfestauszug

Der **Volksfestauszug** findet in Taufkirchen **jährlich im Rahmen des Volksfestes** statt.

Der Kleingartenverein beteiligt sich traditionell mit einer Abordnung an diesem festlichen Umzug.

- 🌳 Die Teilnahme stärkt das Gemeinschaftsgefühl und die öffentliche Präsenz des Vereins.
Jedes Mitglied ist herzlich eingeladen, sich zu beteiligen.
- 🍷 Das Budget für Brotzeit und Getränke wird jeweils **vorab in der Vorstandsschaft abgestimmt** und richtet sich nach der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder.

27. Gemeinschaftseinrichtungen

Alle Pächter verpflichten sich zur pfleglichen Behandlung gemeinschaftlicher Einrichtungen (z. B. Wege, Wasserstellen).

Schäden sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

28. Offenes Gartengespräch

Von Mai bis September findet jeden ersten Dienstag im Monat ein **offenes Gartengespräch** statt.

- Treffpunkt: 19:00 Uhr am Vereinsheim

Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen!

Das Gartengespräch dient dem offenen Austausch, der Förderung der Gemeinschaft sowie der gemeinsamen Wertschätzung unserer Anlage.

Geplant sind z. B.:

- gemeinsamer **Spaziergang durch die Gartenanlage**
- **Besichtigungen schöner Gärten** (nach Einladung durch die Pächter)
- **Klärung von Unstimmigkeiten vor Ort** in einem sachlichen und kollegialen Rahmen
- Gespräche zu aktuellen Themen, Tipps und Ideen rund ums Gärtner

Das Format lebt vom Mitmachen und gegenseitigen Interesse.

Jeder ist willkommen – egal ob mit Anliegen, Fragen oder einfach nur zum Kennenlernen.

VI. Verwaltung & Vertragliches

29. Der Pachtvertrag

Der Pachtvertrag bildet die vertragliche Grundlage für die Nutzung einer Gartenparzelle im Kleingartenverein. Er wird zwischen dem Verein (vertreten durch den Vorstand) und dem jeweiligen Pächter abgeschlossen und regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Vertragsabschluss

Der Vertrag wird schriftlich abgeschlossen. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im Verein. Die Parzelle wird persönlich zugewiesen – eine Übertragung an Dritte oder Untererpachtung ist nicht zulässig.

Vertragsdauer & Kündigung

Der Pachtvertrag läuft unbefristet und kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Bei erheblichen Verstößen gegen die Satzung oder Gartenordnung ist eine außerordentliche Kündigung möglich.

Zuweisung der Parzelle

Die Parzellenvergabe erfolgt ausschließlich durch den Vereinsvorstand. Die Nutzung hat gemäß den Vorgaben der Gartenordnung und Satzung zu erfolgen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Parzelle besteht nicht.

Pachtzins & Kaution

Der jährliche Pachtzins sowie eventuelle Nebenkosten (z. B. Wasser, Strom, Versicherungen) werden in der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Zahlung ist zum 1. Mai fällig und erfolgt per SEPA-Lastschriftverfahren. Zusätzlich ist bei Vertragsbeginn eine einmalige Kaution zu leisten.

Rückgabe der Parzelle

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist die Parzelle in gepflegtem Zustand zurückzugeben. Nicht genehmigte Bauten oder Anpflanzungen können auf Kosten des Pächters entfernt werden müssen.

30. Zuständigkeit des Vereins

Der Kleingartenverein verwaltet die Gartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und der jeweils geltenden Vereinssatzung. Er ist verantwortlich für die Ordnung, Sicherheit und Rechtskonformität innerhalb der Anlage und vertritt die Interessen der Gemeinschaft gegenüber Dritten, z. B. Behörden, Eigentümern und Versorgern.

Der Verein ist zuständig für:

- den Abschluss und die Verwaltung der Pachtverträge,
- die Vergabe und Kontrolle der Parzellen,
- die Pflege der Gemeinschaftsanlagen, Wege, Zäune, Wasserleitungen etc.,
- die Überwachung der Einhaltung der Gartenordnung,
- die Organisation und Umsetzung von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen (z. B. Rattenbekämpfung),
- die Koordination von Gemeinschaftsarbeiten,
- die Information und Unterstützung der Pächter,
- die Veranlassung von Rückbauten bei Verstößen gegen Bauvorgaben oder Nutzungsvorschriften,
- sowie die Kontaktpflege zu Behörden und Institutionen.

Nicht zuständig ist der Verein für:

- private Streitigkeiten zwischen Pächtern (z. B. Nachbarschaftsfragen),
- Schäden durch Naturereignisse, Tiere oder Dritte auf privaten Parzellen,
- die persönliche Haftung für Fehlverhalten einzelner Pächter.

Der Vorstand handelt ehrenamtlich und im Rahmen der Satzung. Entscheidungen und Maßnahmen erfolgen zum Wohle des Vereins und seiner Mitglieder und sollen die Gartenanlage langfristig erhalten und stärken.

31. Verstöße, Kontrolle und Sanktionen

Der Vorstand ist berechtigt, die Einhaltung der Gartenordnung, des Pachtvertrags und weiterer Vereinsregelungen regelmäßig zu kontrollieren. Dabei werden insbesondere Zustand und Nutzung der Parzellen, bauliche Veränderungen sowie Gemeinschaftsflächen geprüft. Der Vorstand kündigt geplante Kontrollen grundsätzlich an und vereinbart mit dem betreffenden Pächter einen Termin.

Stellt der Vorstand dabei Verstöße fest, werden diese dokumentiert und dem betreffenden Pächter schriftlich mitgeteilt. Ziel ist stets eine faire und sachliche Klärung.

Je nach Art und Schwere des Verstoßes kann der Vorstand folgende Maßnahmen ergreifen:

- Hinweis oder mündliche Ermahnung

Beispiel: Laubenschnitt nicht vorgenommen, Garten verwildert, kurzfristige Unachtsamkeit.

- Schriftliche Abmahnung

Beispiel: Nicht genehmigte bauliche Veränderung, wiederholte Missachtung der Ruhezeiten, Lagerung von Müll.

- Fristsetzung zur Beseitigung eines Mangels

Beispiel: Entfernen eines nicht genehmigten Bauwerks, Nachbesserung bei Sicherheitsmängeln.

- Verwarnung mit Kündigungsandrohung

Beispiel: Wiederholter Verstoß trotz vorheriger Abmahnung, unkooperatives Verhalten gegenüber dem Vorstand.

- Ordentliche Kündigung des Pachtverhältnisses

Beispiel: Andauernde grobe Pflichtverletzung, Störung des Gemeinschaftsfriedens, rechtswidrige Nutzung des Gartens, respektloses Verhalten oder herabwürdigende Äußerungen gegenüber Mitgliedern.

Alle Maßnahmen erfolgen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und unter Wahrung des rechtlichen Gehörs. Die betroffene Person hat das Recht auf Stellungnahme. Der Vorstand entscheidet nach sorgfältiger Abwägung.

Diese Maßnahmen dienen nicht der Bestrafung, sondern dem Schutz der Gemeinschaft, der Ordnung in der Gartenanlage und der Einhaltung gemeinsam beschlossener Regeln. Sie erfolgen transparent, nachvollziehbar und dokumentiert.

32. Bezahlungssystem und Zahlungsabwicklung

Um die Verwaltung der Pachtverträge zu vereinfachen und einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen, gelten folgende Regelungen für die Zahlungsabwicklung im Verein:

- SEPA-Lastschriftverfahren:

Die jährliche Pacht sowie die bei Neuverpachtung anfallende Kaution werden grundsätzlich per SEPA-Lastschrift eingezogen. Dafür ist von jedem Pächter ein gültiges SEPA-Mandat zu erteilen. Die Daten werden gemäß den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandelt.

- Fälligkeit:

Die Abbuchung der Pacht (und ggf. Kaution) erfolgt jährlich zum 1. Mai. Änderungen oder Sonderzahlungen werden rechtzeitig mitgeteilt.

- Rückbuchungen & Gebühren:

Bei Rücklastsschriften, z. B. wegen fehlender Deckung oder falscher Kontodata, trägt der Pächter die entstehenden Bankgebühren. Wiederholte Rücklastsschriften können zum Ausschluss vom Lastschriftverfahren führen.

- Ausnahmen:

Eine alternative Zahlungsweise (z. B. Überweisung) ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand und aus triftigem Grund möglich.

- Transparenz und Kontrolle:

Die Zahlungsströme werden durch die Kassenführung dokumentiert und jährlich von unabhängigen Kassenprüfern geprüft. Die Ergebnisse werden in der Mitgliederversammlung offengelegt.

33. Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich zum verantwortungsvollen Umgang mit personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Dies betrifft insbesondere Namen, Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen sowie Angaben zur Parzelle oder Pachtverhältnis.

Alle Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet, etwa zur Organisation des Vereinsbetriebs, der Kommunikation mit den Mitgliedern oder zur Einhaltung gesetzlicher Pflichten.

Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person – es sei denn, gesetzliche Vorschriften erfordern dies.

Fotos, die im Rahmen von Vereinsveranstaltungen aufgenommen werden, dürfen nur veröffentlicht werden, wenn die abgebildeten Personen dem ausdrücklich zugestimmt haben oder wenn es sich um Bilder ohne erkennbaren Personenbezug handelt.

Bei Fragen zum Datenschutz können sich Mitglieder jederzeit an den Vorstand wenden.

34. Kontakt zur Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist Ansprech- und Vertrauensperson für alle Belange rund um den Kleingartenverein. Sie ist verantwortlich für die Verwaltung der Anlage, die Einhaltung der Gartenordnung sowie die Betreuung der Pächterinnen und Pächter.

Regelmäßige Vorstandssitzungen

Die Vorstandschaft trifft sich einmal pro Quartal zu einer regulären Sitzung. In diesen Sitzungen werden unter anderem behandelt:

- Anträge und Anliegen von Mitgliedern,
- Neue Pachtverträge und deren Vergabe,
- Kündigungen von bestehenden Pachtverhältnissen,
- Bauliche Genehmigungen und Rückbauten,
- sowie sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten.

 Die Termine der Vorstandssitzungen sowie wichtige Informationen und Fristen werden im Schaukasten der Anlage, auf der Homepage des Vereins sowie über die vereinsinterne WhatsApp-Gruppe bekannt gegeben.

Anträge und Anliegen sollten schriftlich und möglichst rechtzeitig vor der nächsten Sitzung eingereicht werden, damit sie ordnungsgemäß berücksichtigt werden können.

Erreichbarkeit

Die Vorstandschaft ist für organisatorische Fragen und Rücksprachen per WhatsApp erreichbar.

Die aktuellen Kontaktdaten sind im Aushang und ggf. auf der Vereinswebseite zu finden.

Bitte respektieren Sie, dass die Vorstandschaft ehrenamtlich tätig ist – eine freundliche, kooperative Kommunikation trägt zu einem guten Miteinander bei.

35. Preisstaffelung und Beiträge

Die folgenden Beiträge gelten **pro Parzelle** und sind wie folgt gestaffelt:

- **Pachtzins:**
0,20 € pro m² Pachtfläche – **jährlich**
- **Mitgliedsbeitrag:**
11,50 € für Einzelpersonen – **jährlich**
19,50 € für zwei Personen – **jährlich, freiwillig laut Satzung** (z. B. Ehepaar oder Lebensgemeinschaft - **beide werden als Mitglieder geführt und sind stimmberechtigt!**)
- **Mitgliedschaft im Landesverband:**
6,50 € – **jährlich** (freiwillig, empfohlen zur Unterstützung und Absicherung der Kleingartenbewegung)
- **Umlage:**
5 € – **jährlich**, zweckgebunden für gemeinschaftliche Ausgaben (z. B. Reparaturen, Veranstaltungen)

- **Kaution:**
200 € – **einmalig** bei Abschluss eines Pachtvertrags
(Rückzahlung bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Parzelle)
 **Hinweis:** Laut Satzung (2025) § 6 Abs. 3 ist die Mitgliederversammlung zuständig für die **Festlegung der Beiträge**.

36. Informationsquellen

Zur Information der Mitglieder nutzt der Verein mehrere offizielle Kanäle:

-  **Schaukasten**
An beiden Eingangsbereichen befinden sich Schaukästen, in denen wichtige Mitteilungen, Termine und Fristen veröffentlicht werden. Sie dienen der schnellen Orientierung vor Ort, ersetzen jedoch nicht die umfassende Informationsbereitstellung auf der Website.
-  **Website des Vereins**
Die Website des Kleingartenvereins Taufkirchen bietet eine zentrale Übersicht über:
 - Aktuelle Termine
 - Satzung und Gartenordnung
 - Formulare und Anträge
 - Hinweise zu Pachtverträgen und baulichen RegelungenSie wird laufend aktualisiert und dient als verbindliche Informationsquelle.
-  **WhatsApp-Gruppe „Schrebergarten“**
Diese Gruppe dient der **einseitigen Kommunikation** des Vorstands, z. B. bei kurzfristigen Hinweisen, Erinnerungen oder Ankündigungen.
Die Teilnahme ist freiwillig, wird jedoch empfohlen.
Die Gruppe **ersetzt nicht die vollständige Information über Website oder persönliche Kommunikation**.

37. Übersichtsplan der Gartenanlage

Der vorliegende Übersichtsplan zeigt die aktuelle Aufteilung der Gartenparzellen des Kleingartenvereins Taufkirchen/Vils. Insgesamt sind 42 Parzellen fortlaufend nummeriert.

Die obere Reihe (Richtung Feld) umfasst die Parzellen 1 bis 26 sowie das Vereinsheim und den Geräteschuppen.

Die untere Reihe (zur Straße hin) beginnt mit Parzelle 27 und endet mit Parzelle 42, an die sich der Parkplatz anschließt.

Die Vereinswiese verläuft entlang der unteren Reihe und steht für Gemeinschaftsaktivitäten zur Verfügung.

Der Plan dient der Orientierung, der Dokumentation von Zuständigkeiten und der transparenten Verwaltung der Anlage. Bei Änderungen, Neuverpachtungen oder baulichen Vorhaben ist der Plan in Abstimmung mit dem Vorstand zu beachten.



38. Verweis auf Satzung und Pachtvertrag

Diese Gartenordnung ist ergänzender Bestandteil des **Pachtvertrags** und steht in inhaltlichem Zusammenhang mit der **Satzung** des Vereins. Für weiterführende Bestimmungen –

insbesondere zur Mitgliedschaft, zu Rechten und Pflichten sowie zu Kündigungsregelungen – wird auf die jeweils gültige Satzung verwiesen.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 14.09.2025

Unterschrift 1: (1. Vorsitzender)

Unterschrift 2: (2. Vorsitzender)

Unterschrift 3: (Schriftführung)

Ort, Datum:

 **Schlusswort der Vorstandschaft**

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit dem jeweiligen Datum in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Gartenordnung aus dem Jahr 2018.

Die Anwendung erfolgt im Geiste der Fairness, Klarheit und Rücksichtnahme. Wir sind überzeugt: Mit gegenseitiger Achtung, transparenter Kommunikation und aktiver Mitwirkung gestalten wir unsere Gartenanlage auch in Zukunft als einen Ort der Freude, Erholung und Gemeinschaft.

Für Fragen, Hinweise oder Anregungen stehen wir euch jederzeit zur Verfügung.

Herzlichen Dank für euer Engagement!

Der Vorstand

KGV Taufkirchen/Vils e. V.